



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 8. April 2026

GR Nr. 2026/170

### **Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen in einer stationären Institution, Antrag auf Friststreckung; Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL), Teilrevision**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat beantragt, die Frist zur Erfüllung der am 13. November 2024 überwiesenen Motion, GR Nr. 2023/534, von SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 15. November 2023 betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen in einer stationären Institution an den Gemeinderat um zwölf Monate, bis zum 13. November 2027, zu verlängern. Zudem wird diesem beantragt, die aktuell befristete Geltungsdauer der VO BZZL bis 31. Dezember 2026 anzupassen und bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Motion GR Nr. 2023/534 betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen in einer stationären Institution**

Am 15. November 2023 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktion die folgende Motion, GR Nr. 2023/534, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kommunale Rechtsgrundlage vorzulegen, die die Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen aus der Stadt Zürich vorsieht, die in einer stationären Institution leben, weil sie auf Pflege und/oder Betreuung angewiesen sind. Der Anspruch auf die Beiträge soll nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Menschen festgelegt werden. Dabei sollen gemeinnützige Institutionen finanziert werden, die die durch die Stadt definierten Qualitätskriterien erfüllen.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit der neuen Taxregelung per 1. Januar 2024 eine deutliche Erhöhung der Gebühren in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) beschlossen, die für die Betroffenen im Durchschnitt Mehrkosten von über CHF 6'000 Franken mit sich bringen. Dennoch erreichen die GFA gemäss den Angaben des GUD damit nur eine 95%-Kostendeckung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Betroffene gemäss kantonalem Pflegegesetz nicht nur für die Hotellerie (also Unterbringung, hauswirtschaftliche Leistungen, Verpflegung) selbst aufkommen müssen, sondern auch für die Betreuungskosten, obwohl diese Betreuung ebenfalls aufgrund einer Krankheit oder Beeinträchtigung nötig ist. Einzig die eigentlichen Pflegeleistungen werden (grösstenteils) durch die Krankenkassen übernommen.

Durch eine Kompetenzverschiebung wird der Gemeinderat in Zukunft die Möglichkeit haben, auf die Taxen der GFA steuernd Einfluss zu nehmen. Um aber nicht nur in Bezug auf städtische Institutionen, sondern gesamtheitlich



2/5

eine finanzielle Entlastung für die Betroffenen zu erreichen, sind subjektorientierte Subventionsbeiträge zielführend. Sie sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen richten und auch Bewohner:in-nen in nicht-städtischen gemeinnützigen Institutionen zugutekommen. Zudem soll die Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung so erfolgen, dass auch Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen davon profitieren können (z.B. durch eine Ausweitung der Gemeindegzuschüsse), die Gruppe der Bezügerinnen aber darüber hinaus ausgeweitet wird.

Solche subjektorientierten Subventionsbeiträge gewährleisten einerseits die Selbstbestimmung und die Wahlfreiheit der Betroffenen. Andererseits schaffen sie auch gleiche Rahmenbedingungen für alle Institutionen. Dies gilt insbesondere für die vielen privat-gemeinnützigen Pflegeinstitutionen, die oft eine spezifische Bevölkerungsgruppe ansprechen (wie z. B. der Verein queerAltern) oder für einen bestimmten Quartierteil wichtig sind und kostendeckend arbeiten müssen. Im Zug der Einführung der subjektorientierten Subventionsbeiträge können die Taxen wieder überprüft und angepasst werden.

Im Bereich der familienergänzende Kinderbetreuung wurde 2017 ein vergleichbares System geschaffen, das sich sehr bewährt hat. Dabei besteht auch die Möglichkeit die Ausrichtung der Beiträge an gewisse Anforderungen (wie Stellenschlüssel, Mindestlöhne, ... ) zu knüpfen und damit einerseits Verbesserungen für die Kund:innen, aber auch für die Mitarbeiter:innen zu erreichen.

Die Subventionsbeiträge sollen aus Gründen der Praktikabilität vorerst auf Bewohner:innen von Institutionen beschränkt sein. Dies bedeutet zwar ebenfalls eine Einschränkung der Selbstbestimmung, ist aber aufgrund ungleich höheren Kosten bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt. In einem zweiten Schritt kann die Ausweitung auf ambulante Leistungen geprüft werden.

## **2.2 Revision der ZVO und AZVO**

Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (ZVO, AS 831.110) wurde per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt und am 1. Januar 2021 revidiert. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (AZVO, AS 831.111) wurden per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und zuletzt am 1. Januar 2021 revidiert. Seither wurden weder die ZVO noch die AZVO revidiert. Mittlerweile drängt sich jedoch eine umfassende Überprüfung der ZVO und der AZVO aufgrund der folgenden Gründe auf:

- Die Pflegekostenzuschüsse, die Gemeindegzuschüsse (GZ) sowie die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse (AOG) sind auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Wo notwendig sind sie anzupassen und damit einhergehend ist eine Vorlage vorzulegen, die die Erfüllung der Motion GR Nr. 2023/534 bezüglich Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen aus der Stadt Zürich, die in einer stationären Institution leben, weil sie auf Pflege und/oder Betreuung angewiesen sind, sicherstellt.
- Die Integration der Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse, welche heute in der BZZL geregelt und befristet erlassen wurden, in die ZVO und AZVO.
- Art. 10 ZVO und Art. 9 AZVO sollen dahingehend geprüft werden, ob diese genügend bestimmt sind, um als Grundlage für die Ausrichtung von Einmalzulagen zu dienen.
- Die ZVO und die dazugehörige AZVO sind den städtischen Richtlinien zur Rechtsetzung anzupassen.
- In der ZVO sind neben den Gemeindegzuschüssen auch Pflegekostenzuschüsse geregelt. Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfang gewährt, als die eigenen Mittel zur De-



3/5

ckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Aktuell bedarf es infolge der kantonalen Beihilfen und Zuschüsse keiner kommunalen Pflegekostenzuschüsse mehr, da im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Zusatzleistungen die bei einem Heimaufenthalt anfallenden Pflege-, Hotellerie- und Betreuungskosten bis zur aktuell geltenden kantonalen Heimtaxbegrenzung in der Höhe von Fr. 274.– pro Tag bei Pflegeheimen und bei den übrigen Wohnheimen von Fr. 189.– pro Tag vollumfänglich für zusatzleistungsbeziehende Personen gedeckt werden können. Folglich ist die Finanzierbarkeit von stationären Angeboten, und insbesondere auch derjenigen der Gesundheitszentren für das Alter (GFA), deren Taxen jüngst durch den Stadtrat erhöht wurden, in den nächsten Jahren grundsätzlich für all jene Personen vollumfänglich sichergestellt, welche Sozialhilfe oder Zusatzleistungen erhalten. Sollten sich hingegen die Taxen von Alters- und Pflegeinstitutionen künftig massgeblich erhöhen und die kantonale Heimtaxbegrenzung durch den Kanton nicht entsprechend angepasst werden, würde ein entsprechender Bedarf an kommunalen Pflegekostenzuschüssen für zusatzleistungsbeziehende Personen entstehen, wie sie auch mit der Motion GR Nr. 2023/534 gefordert wird. Im Rahmen der Revision der ZVO ist zu prüfen, ob ein entsprechender Bedarf besteht und bei Notwendigkeit in dieser zu verankern.

- Im Rahmen dieser Überprüfung soll schliesslich auch evaluiert werden, ob weitere Personen einen Bedarf an Pflegekostenzuschüssen bzw. subjektorientierten Subventionen haben und erhalten sollen.

Die ZVO und die dazugehörigen AZVO sind daher umfassend zu evaluieren und wo Handlungsbedarf besteht, zu revidieren (Teil- oder Totalrevision).

### **2.3 VO BZZL**

Mit der «Altersstrategie 2035» hat der Stadtrat am 1. April 2020 die Stossrichtungen zur Weiterentwicklung des städtischen Angebots für die ältere Bevölkerung definiert und zu den einzelnen Handlungsfeldern der Altersstrategie konkrete Massnahmen beschlossen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 283/2020). Die VO BZZL stellt eine der beschlossenen Massnahmen der «Altersstrategie 2035» dar. Für die Mitfinanzierung von Betreuungs- und Hilfsmittelleistungen wurde mit der VO BZZL somit eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Verordnung ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft und gilt aktuell befristet bis 31. Dezember 2026.

Mit der rasch umgesetzten und befristeten Verordnung sollte die definitive Einführung neuer städtischer Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse entsprechend vorbereitet werden. Es war daher bereits im Kalenderjahr 2024 möglich, produktiv mit der Erprobung zu starten sowie erforderliche Leistungen auszurichten.

Die Ausrichtung der BZZL wurde mit Schlussbericht der Berner Fachhochschule evaluiert (Schlussbericht Evaluierende Begleitforschung Pilotprojekt «Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse für AHV-Rentner\*innen mit Zusatzleistungen» in der Stadt Zürich, Berner Fachhochschule [BFH]). Dieser kommt zum Schluss, dass die Stadt Zürich mit dem Pilotprojekt beste Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Strategie einer guten Betreuung im Alter – auch für finanziell benachteiligte Bewohnerinnen und Bewohner im Rentenalter – geschaffen hat.



### 3. Fristverlängerung Motion GR Nr. 2023/534

Die Motion GR Nr. 2023/534 soll, wie oben erwähnt, im Rahmen der Revision der ZVO und AZVO geprüft werden. Die ZVO und die dazugehörigen AZVO müssen umfassend evaluiert und revidiert werden. Eine Teil- oder Totalrevision der ZVO kann erst im Rahmen der neuen Legislaturperiode an die Hand genommen werden und bedarf einer entsprechenden Bearbeitungszeit. Daher ersucht der Stadtrat gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) den Gemeinderat, die am 13. November 2026 ablaufende Bearbeitungsfrist um zwölf Monate, bis zum 13. November 2027, zu verlängern.

### 4. Teilrevision VO BZZL

Eine Verlängerung der aktuellen Befristung bis 31. Dezember 2026 der VO BZZL ist erforderlich, weil beabsichtigt wird, die Leistungen der VO BZZL in die neue ZVO zu integrieren und die (Teil-)Revision der ZVO und der dazugehörigen AZVO nicht per 1. Januar 2027 umgesetzt sein wird (vgl. Ziffer 3 oben).

Die Geltungsdauer der VO BZZL soll bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der (Teil-)Revision verlängert werden. Mit der Verlängerung der Geltungsdauer wird sichergestellt, dass notwendige Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bis zur Integration dieser Leistungen in die ZVO ohne Unterbruch weiterhin ausgerichtet werden können.

Es wird dem Gemeinderat daher beantragt, die Bestimmung über die Geltungsdauer (Art. 20 VO BZZL) wie folgt anzupassen:

Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag
<b>Art. 20 Geltungsdauer</b> Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.	<b>Art. 20 Geltungsdauer</b> Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2028.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

ZL-Beziehende, die zu Hause leben, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens 5 Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben und deren persönlicher Bedarf an Betreuung durch Dritte oder an Hilfsmittel durch die Fachstelle Zürich im Alter (ZiA) ausgewiesen ist, haben zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie Anspruch auf BZZL-Leistungen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das AZL eine Kostengutsprache. Leistungsberechtigte können danach die Leistungen beziehen und müssen innert 180 Tagen nach Erhalt der Rechnung diese dem AZL zur Vergütung einreichen. Für Betreuungsleistungen gilt pro Kalenderjahr ein Höchstbetrag von Fr. 9600.– und für Hilfsmittel für einen Zeitraum von drei Jahren ein Höchstbetrag von Fr. 3000.–. Da die Vergütung erst nach erfolgtem Leistungsbezug erfolgt und Rechnungen bis zu 180 Tage nach deren Erhalt eingereicht werden können, fallen Leistungsbezug und Vergütung zeitlich auseinander. Entsprechend werden auch im Jahr 2026 noch Leistungen vergütet, die im Jahr 2025 bezogen wurden.



5/5

2024 wurden kommunale BZZL-Leistungen im Betrag von Fr. 120 613.– ausgerichtet, 2025 im Betrag von Fr. 252 551.–, für beide Jahre also gesamthaft Fr. 373 164.–.

Mit der Änderung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31) per 1. Januar 2025 kann ein wesentlicher Anteil der BZZL-Leistungen ab dem Jahr 2025 im Rahmen der EL-Krankheits- und Behinderungskosten abgerechnet werden. Der Leistungskatalog (Anhang 1 AB BZZL) wurde per 1. Januar 2025 entsprechend angepasst. Für die jährlichen BZZL-Transferleistungen ist für die Jahre der Verlängerung mit je rund Fr. 200 000.– zu rechnen, total mit Fr. 400 000.–. Auf die Verwaltungskosten hat die Verlängerung einen marginalen Einfluss, da die kommunalen BZZL-Leistungen mit dem gleichen Prozess wie die ZLV-Betreuungsleistungen abgerechnet werden können.

## **6. Zuständigkeit**

Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für den Erlass und damit auch für die Teilrevision der VO BZZL zuständig.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Frist zur Erfüllung der am 13. November 2024 überwiesenen Motion, Nr. 2023/534, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 15. November 2023 betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen in einer stationären Institution an den Gemeinderat wird um zwölf Monate, bis zum 13. November 2027, verlängert.**
- 2. Die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL, AS 831.300) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. April 2026) geändert.**
- 3. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter